

Departement des Innern
Kollegiumsstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz
E-Mail: di@sz.ch

Lachen, den 19. Februar 2026

Stellungnahme zum Gesetz über das Halten von Hunden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Gegenstand

Das Hundegesetz von 1983 (sowie Veterinärsgesetz 2011 und Verordnung 2012) ist veraltet und bedarf dringend einer Aktualisierung. Insbesondere sind gemäß BGer 2C_325/2018 Massnahmen, wie Beschlagnahmung und Tierhalteverbote, gesetzlich zu verankern, zumal der Kantonstierarzt derzeit in schweren Fällen kein Hundehaltungsverbot aussprechen darf und an die vollzugszuständige Gemeinde verweisen muss. Obwohl die Motion M11/23 (Lockerung der Leinenpflicht, Abschaffung tierschutzwidriger Vorgaben) im Kantonsrat abgelehnt wurde, hat der Regierungsrat dennoch einen klaren gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufgezeigt.

Die wesentlichen Kernpunkte, welche die FDP aus der Vorlage des Regierungsrates entnommen hat sind:

- Einführung eines obligatorischen Hundeerziehungskurses
- Klärung/Präzisierung der Leinenpflicht insbesondere für Polizei-, Rettungs-, und andere Diensthunde
- Klärung ob eine Verbots- oder Bewilligungsliste für bestimmte Hunderassen geschaffen werden soll
- Schaffung der formell-gesetzlichen Grundlage zur Anordnung von Tierschutzmassnahmen durch den Kantonstierarzt

- Abschaffung des Versicherungsobligatoriums
- Abschaffung der sogenannten Hundemarke

Stellungnahme und Anträge

- Die FDP begrüsst die Abschaffung des Versicherungsobligatoriums und der Hundemarke, da diese nicht mehr zeitgemäss sind und keinen Mehrwert, wie vom Regierungsrat dargelegt, bringen. Die bestehende Registrierungspflicht für Hunde in der Datenbank AMICUS erachten wir als ausreichend.
- Die Schaffung formell-gesetzlichen Grundlagen zur Anordnung von Tierschutzmassnahmen ist nachvollziehbar und eine logische Konsequenz aus dem Bundesgerichtsurteil und ermöglichen, bei Bedarf, eine schnelle Intervention durch den Kantonstierarzt.
- Die Fakten des Regierungsrates, welche gegen ein Rassenverbot oder eine Bewilligungspflicht für bestimmte Hunderassen sprechen sind nachvollziehbar und ausführlich dargelegt. Zusätzliche Verbote oder Bewilligungsprozesse erhöhen zudem den Bürokratischen- und den Kontrollaufwand, ohne einen Mehrwert zu schaffen.
- Die Einführung des obligatorischen Hundeeziehungskurses erachten wir als eine sinnvolle Massnahme, ermöglicht sie die Sensibilisierung der Hundehalter und zwingt diesen, sich mit dem Thema „Hundehaltung“ aktiv auseinander zu setzen. Dies insbesondere dann, wenn eine gesetzliche Pflicht für eine Ausbildung besteht, bevor er, aus einer spontanen Handlung heraus, sich einen Hund zulegt.
- Die Anpassungen und Präzisierungen der Leinenpflicht resp. deren Aufhebung für Polizei-, Rettungs- und andere Diensthunde ist sinnvoll und nachvollziehbar.
- Die anteilmässige Anrechnung bei einem Wohnortswechsel (§7 Abs. 3) verursacht unnötigen bürokratischen Abstimmungsaufwand. So müssen Fragen, wie „Wurde die Hundesteuer schon bezahlt oder ist der Betrag noch offen?“, „Wie hoch ist die Hundesteuer der Gemeinde?“, „Was passiert, wenn der Hundebesitzer den Kanton wechselt?“ geklärt werden. Zudem ist es theoretisch möglich, dass bei der ersten Wohngemeinde die Hundesteuer 200.- CHF beträgt, bei der neuen Wohngemeinde jedoch nur 80.- CHF, was zu einem negativen (Steuer)-Betrag führen könnte.

Es wird zwar nicht explizit von einer Überweisung des „angerechneten Betrages“ gesprochen, aber eine Auszahlung auch nicht negiert. Dies kann dazu führen, dass der Hundebesitzer seinen (negativen) angerechneten Betrag ausbezahlt haben wollen könnte. Aus diesem Grunde stellt sich die Frage, ob es nicht ratsamer wäre, bei einem Wegzug des Hundehalters, die Hundesteuer pro rata zurück zu zahlen und bei der neuen Gemeinde pro rata zu entrichten (wie in §7 Abs. 2 beschrieben).

Das würde helfen die Verwaltungsprozesse einfach zu halten und unnötige Fragen und Abklärungen vermeiden.

Zu nachfolgend aufgeführten Paragraphen haben wir zudem folgende Anmerkungen:

- §2b: Es wird nur eine praktische Ausbildung verlangt. Eine zusätzliche theoretische Komponente bei den Erziehungskursen wäre in diesem Zusammenhang sinnvoll und sollte zumindest geprüft werden.
- §6: Wie bereits erwähnt sollte b) in Abs 1. gestrichen werden. Die Autonomie der Gemeinden erachten wir bei der Festlegung der Hundesteuer als richtig und wichtig, deshalb reicht aus unserer Sicht ein Maximalbetrag im Gesetz für die Hundesteuer aus.
- §7: Bei Zuzug und Wegzug sollte die Hundesteuer pro rata entrichtet werden und auf die Anrechnung der Hundesteuer bei Gemeindewechsel sollte verzichtet werden.
- §11: Wir davon ausgehen, dass die Akkreditierung der Ausbildung auf Kantonsstufe erfolgen wird, um eine einheitliche und fachliche Konsistenz zu gewährleisten.

Fazit

Grundsätzlich begrüsst die FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz den vorgeschlagenen Vernehmlassungsentwurf, empfiehlt jedoch, bei der Berechnung der Hundesteuer, Anpassungen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Urs Rhyner
Präsident



Irene Schuler
Leitung Geschäftsstelle